

Satzung

des

"FÖRDERVEREINS OCHSENFURT – KULTUR UND SPORT – F-O-K-U-S"

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Ochsenfurt – Kultur & Sport", in der abgekürzten Form " F-O-K-U-S".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ochsenfurt.
4. Als Gerichtsstand gilt Ochsenfurt.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, des Wohlfahrtswesens, der Völkerverständigung, der Jugendhilfe und des Sports, sowie der traditionellen Brauchtumpflege einschließlich des Faschings.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Durchführung von:
 - Konzertveranstaltungen, musikalischen und weiteren kulturellen Darbietungen, Kunstausstellungen, Lesungen, Auftritten von Nachwuchskünstlern.
 - eigenen Jugendveranstaltungen
 - eigenen Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren.
 - Finanzielle Zuwendung zur Erhaltung und Renovierung von Bildstöcken und in der Denkmalliste eingetragenen Denkmälern Dritter.
 - Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes (z.B. Messung von Schadstoffen etc. , Pflegemaßnahmen und Anlegen von Grünanlagen im Stadtgebiet, Initiierung und Durchführung von Säuberungsaktionen).

b) Außerdem unterstützt der Verein ideell und materiell die in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke von entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften des privaten Rechts (z.B. gemeinnützig anerkannte Vereine und Stiftungen) durch finanzielle Zuwendungen und Sachzuwendungen oder organisatorische Mitarbeit.

Bei den unter b) genannten Einrichtungen und Aktionen kann es sich insbesondere handeln um kommunale Theater und Museen, Archive und Bibliotheken, Traditionsveranstaltungen im Rahmen der kulturellen Brauchtumspflege (wie z.B. St. Wolfgangstritt und Faschingszug), Bildungsveranstaltungen für Jugendliche, Jugendkonzerte, Partnerschaften mit anderen Städten, Denkmäler, Bildstöcke und Naturschutzgebiete.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft
 - a) endet mit dem Todestag
bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b) durch Austritt.
Der Austritt kann nur bis zum 30.9. eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1.

Vorsitzenden zu richten und erfolgt dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.9. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist;

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist für eine solche Versammlung beträgt 1 Woche. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen die von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wurden und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen;
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Änderung des Beitrages;
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Abs. 6 einen Beirat bestellen, der beratende Funktionen hat.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10

Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ochsenfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.06.2003 beschlossen.

Ochsenfurt, den 03.06.2003